

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil II – Verordnungen

24. Jahrgang Potsdam, den 17. Mai 2013 Nummer 38

### Zweite Verordnung zur Änderung der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung

#### Vom 15. Mai 2013

Auf Grund des § 24 Absatz 4 in Verbindung mit § 60 Absatz 4 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

#### Artikel 1

#### Änderung der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung

Die Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 21. August 2009 (GVBl. II S. 578), die durch Verordnung vom 26. Mai 2011 (GVBl. II Nr. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 12 Absatz 4 wird das Wort "vierten" durch das Wort "dritten" ersetzt.
- 2. § 14 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend."

3. § 17 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss die Schulleiterin oder der Schulleiter, die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter oder die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator sein."

- 4. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort "dritten" durch das Wort "vierten" ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "dritten" durch das Wort "vierten" ersetzt.
  - c) In Absatz 5 wird das Wort "schriftlichen" gestrichen.
- 5. § 30 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Aus den den Kursabschlussnoten entsprechenden Punkten der einzubringenden Halbjahreskurse der Qualifikationsphase und aus den in der Abiturprüfung erreichten Leistungen wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt (Gesamtqualifikation)."

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Von den Leistungen in der Qualifikationsphase sind in die Gesamtqualifikation die den Kursabschlussnoten entsprechenden Punkte von

- 1. jeweils vier Halbjahreskursen der drei schriftlichen Abiturprüfungsfächer in doppelter Wertung und
- insgesamt 30 Halbjahreskursen der übrigen Fächer auf grundlegendem und erhöhtem Anforderungsniveau einschließlich der vier Halbjahreskurse des vierten Abiturprüfungsfaches in einfacher Wertung

einzubringen."

- c) Absatz 5 Nummer 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:
  - "1. von den einzubringenden Kursen auf erhöhtem Anforderungsniveau in höchstens vier Halbjahresergebnissen weniger als fünf Punkte,
  - 2. von den einzubringenden Kursen auf grundlegendem Anforderungsniveau in höchstens vier Halbjahresergebnissen weniger als fünf Punkte erzielt wurden,
  - 3. kein einzubringender Kurs mit null Punkten bewertet wurde und".
- d) In Absatz 6 Nummer 2 wird die Angabe "Absatz 6" durch die Angabe "Absatz 4" ersetzt.
- 6. In der Anlage 1 werden in der Fußnote 3 die Wörter "§ 30 Absatz 2 Satz 2" durch die Wörter "§ 30 Absatz 2 Satz 3" ersetzt.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Potsdam, den 15. Mai 2013

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg